

Best Global Concept

Anlagefonds luxemburgischen Rechts
Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement
Ausgabe April 2025

Fondsverwaltung:
FERI (Luxembourg) S.A.

Inhaltsverzeichnis

• Verkaufsprospekt (Besonderer Teil)	3
• Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)	13
• Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil)	28
• Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)	54
• Ihre Partner	59
• Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	61

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil gegliedert. Die Allgemeinen Teile umfassen insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für die anderen Investmentfonds der Best Concept Fonds Familie gelten. Die Besonderen Teile enthalten insbesondere die fondsspezifischen Angaben und die konkrete Anlagepolitik des Fonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurück, ist zusätzlich ein Halbjahresbericht maßgeblich. Die genannten Unterlagen werden gegenwärtigen und potentiellen Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Kurzdarstellung des Best Global Concept ist in Form des Basisinformationsblatts verfügbar. Das Basisinformationsblatt wird dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos zur Verfügung gestellt.

Andere als in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

Eine aktuelle Liste der neben diesem Fonds von der FERI (Luxembourg) S.A. nach Teil I und Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, sowie nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 verwalteten Fonds, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt (Besonderer Teil)

Best Global Concept

(nachfolgend der „Fonds“)

Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie einen attraktiven Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Anteilen an offenen Aktienfonds angelegt, die das ihnen zufließende Vermögen international investieren. Daneben können jedoch insbesondere auch Anteile an gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds erworben werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, wie beispielsweise Bargelder in Kontokorrentkonten) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettofondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 51% des Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Bezüglich der relevanten Kapitalbeteiligungen wird auf die Begriffsbestimmung im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Fonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Fonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

Bei der Auswahl der Zielfonds, in deren Anteile das Fondsvermögen investiert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft Fonds mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen.

Bei den Zielfonds handelt es sich, mit Ausnahme der Anlagen in Zielfonds welche im Rahmen des Artikels 4 Nr. 3. a) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ausgeführt werden, um Investmentfonds des offenen Typs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Verwaltungsreglements.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der FERI-Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der FERI-Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), da der Fonds keine ESG-Strategie verfolgt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investment Entscheidungen

Die Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Wertpapieranalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) unterteilt. Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Fonds ein Minimalstandard an Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt. Hierbei orientiert sich der Portfoliomanager grundsätzlich an der verfolgten Anlagestrategie oder den verwendeten Instrumenten zur Umsetzung der Strategie. D.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken eingeht, können auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert werden. Die entsprechenden Minimalstandards werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben des Investment Prozess bearbeitet.

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate, einschließlich, aber nicht begrenzt auf die nachfolgend erläuterten Gesamtrendite-Swaps und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil) berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil) betreffend das Risikomanagement zu beachten. Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung definiert, einsetzen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungsreglement des Fonds entsprechend der anwendbaren regulatorischen Vorschriften angepasst.

Eine Wiederverwendung oder Verpfändung von Barsicherheiten und anderen Sicherheiten, die der Fonds aus vorgenannten Geschäften erhält, ist derzeit nicht beabsichtigt.

Index-Swaps

Um in effizienter Weise die Rendite-/Risikostrukturen des Fonds zu optimieren, ist es akzessorischer Teil der Anlagepolitik des Fonds, durch den Abschluss von Swap-Verträgen an der Performance der zugrundeliegenden ARIX Finanzindizes (Absolute Return Investable Indizes) teilzunehmen. Diese Indizes werden nachfolgend näher beschrieben.

Entsprechende Swap-Verträge werden jeweils im besten Anlegerinteresse und unter den bestmöglichen Marktbedingungen mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen. Sie werden zudem eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten. Eine Honorierung der Swap-Verträge erfolgt ausschließlich über Cash-Settlement.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Swap-Verträge ein potentielles Risiko des Ausfalls der Vertragspartei beinhalten, welches in Bezug auf den Fonds jedoch dadurch reduziert wird, dass es sich bei diesen Vertragsparteien um erstklassige Finanzinstitute handelt. Um das Verlustrisiko in angemessener Weise weiter zu begrenzen, werden diese Swap-Verträge wertmäßig nicht mehr als 10% eines Netto-Fondsvermögens ausmachen. Sollte sich das Risiko dennoch realisieren, würde sich dies entsprechend negativ auf das Netto-Fondsvermögen auswirken.

Swap-Bewertung

Als Basis für die Bewertung dient der von der Swap-Vertragspartei täglich gelieferte Marktpreis. Eine von der Verwaltungsgesellschaft genutzte interne mathematische Berechnungsvorlage, welche auf Marktparametern beruht, ermöglicht zudem eine interne Gegenberechnung des Wertes des Swap-Vertrages. Liefert die Swap-Vertragspartei keine Marktpreise oder beruhen solche auf offensichtlichen Fehlern, wird zur Bewertung die vorgenannte interne mathematische Berechnungsvorlage verwendet.

Index

Die **ARIX Finanzindizes** (die „Indizes“) wurden im Jahre 2002 durch ihren Sponsor, die FERI Trust Gesellschaft für Fondsanalyse, Managerselektion und Portfolioberatung mbH, heute als

FERI AG firmierend, eingeführt. Die Rolle des Indexsponsors wird aktuell von der zu der FERI-Gruppe gehörenden FERI AG, wahrgenommen. Die Indizes setzen sich aus Anlagefonds mit zusätzlichen Risiken („*Hedge Fonds*“) zusammen, die ein FERI *Hedge Fonds Quality Rating* von A oder B aufweisen müssen. Sie lauten auf USD oder auf EUR und sind, sofern auf EUR lautend, für die Indexkomponenten, die auf USD lauten, mit einer Funktion zur Währungsanpassung ausgestattet. Der Indexsponsor berechnet die Indizes und ist für die Auswahl, die Anpassung und die Verwaltung der Indizes verantwortlich. Änderungen der Komponenten des Index können grundsätzlich zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen, jedoch nicht öfter als zum Ende eines Kalendermonats. Durch diese Änderungen entstehen dem Fonds keine zusätzlichen Kosten. Ziel der Indizes ist die repräsentative Abbildung der Wertentwicklung von qualitativ hochwertigen *Hedge Fonds*, die eine bestimmte Strategie verfolgen. Bei den Indizes handelt es sich somit um strategiespezifische Performance-Indizes („*Total Return Indices*“), die als Benchmark für qualifizierte *Hedge Fonds*-Investoren geeignet sein sollen. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Indexkomponenten nach möglichst objektiven und nachvollziehbaren Kriterien ausgewählt, und deren gesamte Performance als Grundlage für die Wertentwicklung der Indizes herangezogen.

Indexberechnung

Der Indexsponsor berechnet den Wert der Indizes für jeden offiziellen Indexbewertungstag. Die Indexbewertungstage fallen auf den letzten Kalendertag jedes nachfolgenden Quartals. An jedem Indexberechnungstag berechnet der Indexsponsor den offiziellen Schlusswert der Indizes, bezogen auf den jeweils geltenden Indexbewertungstag. Der zu einem Indexbewertungstag gehörige Indexberechnungstag ist der letzte Geschäftstag des Monats, der unmittelbar auf den Monat des Indexbewertungstages folgt. Zudem liegen täglich Schätzwerte vor, die eine tägliche Berechnung der vorgenannten Swap-Verträge, denen die Indizes zugrunde liegen, ermöglichen. Der Indexsponsor kann zudem ausnahmsweise die offizielle Indexberechnung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen, falls er nach billigem Ermessen zu dem Ergebnis kommt, dass er zu diesem Zeitpunkt keine genaue Berechnung der Indizes vornehmen kann, da die Bewertungen eines oder mehrerer Indexkomponenten noch nicht abschließend vorliegen. Obwohl die Feststellung des Schlusswertes früher erwartet wird, kann sie jederzeit innerhalb von drei Monaten nach dem Indexbewertungstag vorgenommen werden. Geschäftstag in dem Zusammenhang ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt a.M., London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Der Wert der Indizes basiert auf der Wertentwicklung der Indexbestandteile im Zeitraum vom vorherigen Indexbewertungstag bis zum aktuellen Indexbewertungstag, abzüglich der Indexgebühren und, sofern die Indizes auf EUR lauten, der theoretischen Absicherungskosten des USD/EUR-Währungsrisikos, welches sich daraus ergibt, dass alle Indexbestandteile auf USD lauten. Das Währungsrisiko ergibt sich für Indizes, sofern sie auf EUR lauten, dabei aus zwei Aspekten: (i) dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Absicherung des Nennwertes der Indexkomponenten in EUR und (ii) den Kosten für die Absicherung von Kursschwankungen der Indexkomponenten in EUR. Zum Zwecke der Indexberechnung werden diese Kosten durch eine feststehende Formel ausgedrückt, die der Differenz zwischen dem USD-Libor und dem Euribor zwei Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag, der in den Monat des Indexbewertungstages fällt, zuzüglich eines Korrekturfaktors entspricht, welcher die gewichtete Wertentwicklung der einzelnen Indexkomponenten des USD/EUR-Wechselkurses darstellt.

Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:

ISIN-Code:	LU0173001644
Wertpapier-Kenn-Nr.:	120543
Handelsregisternummer:	K1251
Anteilerstausgabe:	29. August 2003
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00% des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,60% p.a. des Netto-Fondsvermögens
Depotbankvergütung:	bis zu 0,20% p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer)
Anteilscheine:	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Ausschüttungspolitik:	Die Erträge des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, d.h. automatisch im Fondsvermögen wieder angelegt.
Risikoprofil:	Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Realisation von Marktchancen. Vor diesem Hintergrund kann eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwerts insbesondere aus Kursänderungen an den Aktien-, Devisen- und Derivatemarkten resultieren, denen die Zielfonds ausgesetzt sind.
Profil des Anlegerkreises:	Der Fonds eignet sich besonders für den risikobewussten Investor mit langfristigem Anlagehorizont und über das marktübliche Zinsniveau hinausgehender Ertragserwartung.
Wertentwicklung:	Angaben zur Wertentwicklung enthalten das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte.

Der Best Global Concept ist ein Dachfonds nach Teil I des Gesetzes von 2010 und wurde als rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“) auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds wird von der FERI (Luxembourg) S.A. nach luxemburgischem Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds (Besonderer Teil) beim Handelsregister in Luxemburg, wurde im *RESA* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auch ein Basisinformationsblatt, das wesentliche Informationen zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds enthält. Das Basisinformationsblatt ist den potentiellen Anlegern und den Anteilinhabern bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Fonds zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Das Basisinformationsblatt enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

- (a) Identität des Fonds;
- (b) Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie des Fonds;
- (c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggfs. Wertentwicklungsszenarien;
- (d) Kosten und Gebühren und
- (e) Risiko-/Renditeprofil des Fonds, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den Fonds verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweise.

Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die jeweils jüngste Ausgabe kann bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen angefragt werden.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft oder ein von Ihr beauftragter Dritter das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Das Referenzportfolio bildet die Entwicklung des Aktienmarktes entwickelter Länder ab. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 200% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewandt werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds berücksichtigt werden.

Begriffsbestimmungen:

„Anteil“:	Ein Anteil an dem Fonds.
„Anteilinhaber“:	Der Inhaber eines/mehrerer Anteils/Anteile.
„Basisinformationsblatt“:	Ein Dokument, das für den Anleger wesentliche Informationen über den Fonds enthält.
„Bewertungstag“:	Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt/Main.
„CRS“:	Common Reporting Standard Gemeinsamer Meldestandard, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen.
„CSSF“:	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.
„Depotbank“:	Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg, als Depotbank tätig.
„Derivat“:	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, das an einer Börse oder einem Geregelten Markt gehandelt wird.
„Drittstaat“:	Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes ist.
„ESMA“:	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
„ESMA Richtlinien 2012/832“:	Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 17. Dezember 2012 implementiert in luxemburgisches Recht durch CSSF Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013.

„FATCA“:	die „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act“ von März 2010
„Feeder Fonds“:	Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teilfonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).
„Fondsvermögen“:	Die im Sinne des Gesetzes von 2010 zulässigen Vermögenswerte des Fonds.
„Fondswährung“:	Die Währung, in der der Fonds gehalten wird, wie im besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben.
„Geldmarktinstrumente“:	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Geregelter Markt“:	Jeder Markt, der entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen), reguliert ist.
„Gesetz von 1915“:	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzen Fassung.
„Gesetz von 2010“:	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzen Fassung.
„Hauptzahlstelle“:	Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg, als Hauptzahlstelle tätig.
„IGA“:	„International Government Agreement“ zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf FATCA vom 28. März 2014.
„InvStG“:	Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016.
„Kapitalbeteiligungen“:	Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 InvStG sind:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen, oder auf einem organisierten Markt notiert sind; 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist, und die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für

Kapitalgesellschaften unterliegt, oder in einem Drittstaat angesiedelt ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt, jeweils, ohne von der Entrichtung der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften befreit zu sein;

3. Investmentanteile

- a. an Aktienfonds in Höhe des Prozentsatzes des Aktivvermögens, der gemäß der Anlagebedingungen für eine fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorgesehen ist (mindestens 51%), oder
- b. an Mischfonds in Höhe des Prozentsatzes des Aktivvermögens, der gemäß der Anlagebedingungen für eine fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorgesehen ist (mindestens 25%),

entsprechend der im Investmentsteuergesetz festgelegten Vorgaben und Beschränkungen.

Andere Investmentanteile als die oben genannten, gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

Weiterhin nicht als Kapitalbeteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, sowie bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 8 Satz 5 Nr. 2-4 InvStG.

„Master Fonds“:

Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehrere Feeder Fonds mindestens 85% ihres Vermögens anlegen.

„Mémorial“:

Das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.

„Netto-Fondsvermögen“:

Das Vermögen des Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

„Nettoinventarwert“:

Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im Fonds im Umlauf befindlichen Anteile.

„Nettoinventarwert pro Anteil“:

Der Wert eines Anteils, ausgedrückt in der Fondswährung und festgelegt im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 7 des Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil).

„OECD“:	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die weltweit Länder vereinigt, die sich zu Demokratie und Marktwirtschaft bekennen.
„OGA“:	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“:	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW Richtlinie unterliegt.
„OGAW Richtlinie“:	Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
„OTC-Derivat“:	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, das nicht an einer Börse oder einem Geregelten Markt gehandelt wird.
„RESA“:	Das <i>Recueil Électronique des Sociétés et Associations</i> , ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.
„Sektion“:	Eine Sektion im Verkaufsprospekt bzw. dem Verwaltungsreglement.
„Teilfonds“:	Ein separates Portfolio von Vermögensgegenständen, welches eine spezielle Anlagepolitik verfolgt und auf das gesonderte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Auf die Vermögensgegenstände kann ausschließlich zurückgegriffen werden, um die Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf den Teilfonds und die Rechte der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung, Verwaltung und Liquidation des Teilfonds entstehen.
„VaR“:	Value at Risk, ein Risikomessverfahren.
„Verkaufsprospekt“:	Der Verkaufsprospekt des Fonds.
„Verwaltungsgesellschaft“:	FERI (Luxembourg) S.A., als Verwaltungsgesellschaft tätig.
„Verwaltungsreglement“:	Das Verwaltungsreglement des Fonds.
„Wertpapiere“:	Wie in Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes von 2010 angegeben, d.h.: <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schulddokumente, - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne von Nr. 7 dieses Artikels sind.

Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft FERI (Luxembourg) S.A., eine Société Anonyme (Aktiengesellschaft) Luxemburger Rechts, wurde unter dem Namen Institutional Trust Management Company S.à r.l. am 23. Mai 2007 als eine Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegründet. Am 22. März 2012 wurde die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und gleichzeitig in FERI Trust (Luxembourg) S.A. umbenannt. Am 2. August 2023 wurde ihr Name in FERI (Luxembourg) S.A. geändert. Ihre Satzung wurde letztmals am 30. Dezember 2024 geändert. Diese Änderung wurde am 25. Februar 2025 im RESA auf der Website des Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die in Anhang II des Gesetzes von 2010, in seiner letztgültigen Fassung, benannten administrativen Aufgaben für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist das Investmentmanagement, d.h. die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, diese Aufgaben unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten auf andere Gesellschaften zu übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Anteilinhaber des verwalteten Fonds gewährleistet werden.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen des Fonds ermutigt, noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich durch den Aufsichtsrat überprüft. Der Aufsichtsrat fungiert ebenfalls als Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, welche sie verwaltet, und deren Anteilinhabern steht und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Ziele der Vergütungspolitik bestehen unter anderem darin:

- (a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern,
- (b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt, und
- (c) ein effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, sind unter <https://www.feri.lu/policies> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend als „Spuerkeess“ bezeichnet), zur Depotbank im Sinne des Gesetzes von 2010 und gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags bestellt.

Die Spuerkeess ist eine eigenständige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) unter luxemburgischem Recht. Die Spuerkeess ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen. Sie ist von der CSSF in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/48/EG, die durch das geänderte Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, autorisiert, ihren Aktivitäten nachzugehen.

Die Aufgaben der Depotbank und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind in Artikel 2 des nachstehenden allgemeinen Verwaltungsreglements genauer erläutert.

Die Depotbank erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten“ ersichtlich ist.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit; er kann von beiden Vertragsparteien mir einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

OGA-Administration

Die Funktion der OGA-Administration des Fonds übernimmt die UI efa S.A. („EFA“).

Die EFA erfüllt gemäß dem mit der Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung zum 1. Juli 2023 geschlossenen Verwaltungs-, Register und Transferstellenvertrag (engl. Administrative, Registrar and Transfer Agent Agreement) unter anderem folgende Aufgaben als Teilfunktionen der OGA-Administration:

1. Register- und Transferstelle:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie auch das Führen des Anteilinhaberregisters.

2. Anteilswertberechnung und Fondsbuchhaltung:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Buchführung und Aufbewahrung der Buchungsbelege sowie der Ermittlung des Nettoinventarwerts und Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.

3. Kundenkommunikation:

Erstellung und Bereitstellung der an die Investoren gerichteten vertraulichen Informationen. Hierzu zählen unter anderem Jahres- und Halbjahresberichte.

Die EFA erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen ein Entgelt aus der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsvergütung.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die FERI AG (vormals als FERI Trust GmbH firmierend) mit Sitz in Bad Homburg, Deutschland, zum Investmentmanager des Fonds. Die Gesellschaft wurde am 22. Januar 1991 unter dem Namen FERI Trust Gesellschaft für Finanzplanung mbH gegründet und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25. Juni 2003 in FERI Wealth Management GmbH, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 09. Dezember 2008 in FERI Family Trust GmbH, sowie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. August 2011 in FERI Trust GmbH umbenannt. Mit Wirkung zum 17. Juli 2023 wurde die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und mit Wirkung zum 19. Juli 2023 in FERI AG umbenannt. Die FERI AG ist ein mittleres Wertpapierinstitut im Sinne der Bestimmungen des deutschen Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) und erbringt Dienstleistungen in Form der Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung und der Anlageverwaltung. Sie verfügt über die entsprechenden Erlaubnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 5 und 9 WpIG und unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und greift in Ausübung ihres Verwaltungsmandats auf das Know-How und die Expertise der FERI Gruppe als international anerkanntem Spezialisten für Managerselektion und Portfolioberatung zurück. FERI AG enthält aus der Verwaltungsvergütung ein Entgelt für die Managementtätigkeit.

Im Rahmen seiner Befugnisse darf der Investmentmanager im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für Rechnung des Fonds zulässige Vermögenswerte kaufen und

verkaufen, Gelder anlegen und alle sonstigen zur Erreichung des Anlageziels notwendigen Anlageentscheidungen treffen.

In diesem Sinne darf der Investmentmanager insbesondere alle Entscheidungen treffen, über Art, Umfang, Methode und Zeitpunkt von Investmenttransaktionen und in Abstimmung mit der Depotbank die dafür benötigten Broker und Banken auswählen.

Anlagegrundsätze

Der ausschließliche Zweck des Fonds ist es, das Vermögen des Fonds in zulässige Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Anteilinhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Maßnahmen treffen und jegliche Transaktionen ausführen, die ihr zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheinen und zwar im weitest möglichen Sinne des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen, nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten, investieren. Die Wertentwicklung der Anteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Wertpapier-, Geld- und Devisenmärkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere von ihr verwaltete OGAW Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Ein entsprechender Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilfonds davon anzulegen.

Ein Feeder Fonds muss mindestens 85% seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15% verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Ein Feeder Fonds kann die Funktion des Feeder Fonds aufgeben oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Anteilinhaber werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, als auch das entsprechende Basisinformationsblatt nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten

Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, eingesetzt

werden. Die nachfolgenden Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Die Vertragspartner von abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC Derivate“), müssen erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sein.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFT Verordnung“):

- Wertpapierleihgeschäfte;
- Wertpapierpensionsgeschäfte;
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte);
- Lombardgeschäfte.

Die Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 (3) der SFT Verordnung der vorgenannten Geschäfte müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Darüber hinaus müssen sie auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps werden Kriterien wie der jeweilige Rechtsstatus, das Herkunftsland und die Bonität berücksichtigt. Ferner müssen die Gegenparteien einer staatlichen Aufsicht unterliegen und über eine entsprechende Bewertung verfügen.

Dem Fonds zur Verfügung gestellte Barsicherheiten und andere Sicherheiten werden von der Depotbank des Fonds auf einem separaten Konto verwahrt.

Insbesondere können die nachfolgenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate, Techniken und Instruments für die Verwaltung des Fonds eingesetzt werden:

Derivate

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der jeweilige Investmentmanager für Rechnung des Fonds derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen, Swap-Kontrakte etc.) für Anlage- und Absicherungszwecke abschließen. Die Möglichkeit, solche Geschäftsstrategien einzusetzen, kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options-, Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind grundsätzlich mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden.

Gesamtrendite-Swap

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein OTC-Derivat im Sinne der Verordnung (EU) 648/2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Gesamtrendite-Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen.

Alle nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sein. Es wird erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Fondsvermögens Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sind. Dieser Wert kann im Einzelfall jedoch überschritten werden. Die durch Gesamtrendite-Swaps erzielten Einkünfte fließen, abzüglich der mit diesen verbundenen Kosten, dem Fonds zu.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenen Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierverleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sich übertragen werden, ein Wertpapierleihgeschäft.

Wertpapierleihgeschäfte können von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen zulässig und im Rahmen der festgelegten Grenzen darf der Fonds zur Erzielung eines Kapital- und Ertragszuwachses oder zur Senkung der Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile können darlehensweise an Dritte übertragen werden. Es wird erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30% des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihen sind. Dieser Wert kann im Einzelfall jedoch überschritten werden.

Der Fonds muss im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften grundsätzlich über die gesamte Darlehensdauer eine Garantie erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Die Garantien müssen den in dem CSSF Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Alle im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen können jederzeit beendet werden.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Wertpapierpensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarungen eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte - oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen - zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen, als auch Wertpapiere in Pension nehmen. Es wird erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30% des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierpensionsgeschäften sind. Dieser Wert kann im Einzelfall jedoch überschritten werden.

In Pension gegebenen Gegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen des Fonds erfolgt bei der Depotbank.

In den Fällen, in denen für den Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, erfüllen alle von der jeweiligen Gegenpartei zugunsten des Fonds gestellten Sicherheiten die in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise dem Verwaltungsreglement aufgeführten Kriterien.

Dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglement kann entnommen werden, ob der Fonds derzeit Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anwendet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administration, der Depotbank und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die

anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) können die Anlagestrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilinhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2% des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilinhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilinhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilinhabers in verschiedenen Fonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilinhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

Veröffentlichungen

Die folgenden Dokumente werden zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt:

- (a) Verkaufsprospekt;
- (b) Verwaltungsreglement;
- (c) Basisinformationsblatt;
- (d) Depotbankvertrag, Investmentmanagervertrag und/oder Anlageberatervertrag;
- (e) Aktueller Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website bereitgestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen entweder in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können

darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administration, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie das Verwaltungsreglement des Fonds ebenfalls auf Anfrage kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist auch bei den Zahlstellen einsehbar.

Hinweise zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung ist auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt des Verkaufsprospektes erstellt und kann Gegenstand künftiger Änderungen sein.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschließlich mit einer „*taxe d'abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05% auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen besteuert. Sollte der Fonds nur institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 umfassen, wird eine jährliche „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,01% auf das Netto-Fondsvermögen erhoben. Soweit der Fonds in andere luxemburgische OGA investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese Luxemburger Investmentfonds angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig und werden gewöhnlicherweise im Herkunftsland des Anteilinhabers mit einer Quellensteuer belegt. Anteilinhaber sollen ihre Steuerberater bzgl. der auf sie anwendbaren steuerlichen Gesetze und Regularien kontaktieren. Einkünfte, Veräußerungsgewinne oder Ausschüttungen des Fonds können Gegenstand von Quellensteuern oder anderen nicht erstattungsfähigen Steuern in den Ländern sein, in denen der Fonds die Vermögensgegenstände anlegt.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Steuerinformationen dürfen nicht als Steuerberatung für potentielle Anleger angesehen werden.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 erfolgte (das „CRS-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 244 am 24. Dezember

2015). Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts).

Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ müssen der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten erstmalig für das Jahr 2016 übermitteln. Diese Übermittlung muss bis zum 30. Juni 2017 erfolgen und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen ab Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

FATCA-Bestimmungen und US-Anleger

Es wurden keine Maßnahmen getroffen, um die Anteile nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (US Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung zu registrieren. Sie dürfen weder in den Vereinigten Staaten, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraumes noch an US Personen oder Personen, die die Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden oder von solchen erworben werden.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“, einem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2010.

FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer U.S. Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünften aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Zins- oder Dividendeneinkünften sein könnten.

Am 28. März 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet, um die Einhaltung der FATCA Bestimmungen für Fonds wie diesem zu erleichtern und die oben beschriebene Quellenbesteuerung zu vermeiden. Gemäß dem IGA muss der Fonds den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Investitionen und die von den Investoren erzielten Einnahmen übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den IRS weiterleiten.

Allerdings ist dies nicht erforderlich, sofern sich der Fonds auf eine bestimmte Steuerbefreiung oder auf eine Kategorisierung als „deemed-compliant“ gemäß dem IGA berufen kann. In

diesem Zusammenhang geht der Fonds davon aus unter die Kategorie „deemed-compliant“ zu fallen und stellt daher bestimmte Restriktionen hinsichtlich der zulässigen Anleger in dem Fonds auf.

Demnach ist der Fonds nicht verpflichtet, Informationen der Anteilinhaber an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und, soweit nach Luxemburger Recht zulässig, soll der Fonds das Recht haben:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder anderweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an dem Fonds;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die Anforderungen jedes Gesetzes zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des zurückzubehaltenden Betrages zu bestimmen;
- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabebetrages an einen Anteilinhaber zurückzubehalten, bis der Fonds ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Der Fonds und/oder die Anteilinhaber können ferner indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanz-Rechtsträger die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, auch wenn der Fonds die ihr obliegenden FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Allen potentiellen Investoren wird geraten ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in den Fonds zu kontaktieren.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile an U.S Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S-Eigentümern gemäß FATCA und dem ergänzenden IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Anteilinhabern ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren US.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Risikohinweise

Allgemeines:

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-Verordnung“) ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Finanzinstrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen aufgrund des Nachhaltigkeitsrisikos erleiden. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsproblemen, Sanktionen, physischen Risiken oder Übergangsrisiken ergeben, die z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Performancerisiko:

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Marktrisiko:

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Konzentrationsrisiko:

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Adressenausfallrisiko:

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs

eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, insbesondere Gesamtrendite-Swaps oder Differenzkontrakte (CFD)) abschließt, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten setzt den Fonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf die Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Fonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften kommen:

Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften sowie Wertpapierpensionsgeschäften ist ein Hauprisiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko wird durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe sowie Wertpapierpensionsgeschäfte nicht immer umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Fonds auf Grund von Wertpapierleihgeschäften sowie Wertpapierpensionsgeschäften werden regelmäßig nicht abgesichert. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten fallen, fehlerhaft festgelegt worden sein oder nicht hinreichend überwacht werden. Sollte in einem solchen Falle eine Gegenpartei ausfallen, kann es vorkommen, dass der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten (non-cash collateral) zum dann herrschenden Marktpreis verkaufen muss, was zu einem Verlust des Fonds führen könnte.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichtausführung oder die verspätete Ausführung von Instruktionen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Für den Fonds könnten Wertpapierleihgeschäfte sowie Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe eines Investmentmanagers abgeschlossen werden. Solche Gegenparteien führen dann die ihnen durch Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der entsprechende Investmentmanager dann Transaktionen für den Fonds nach den Regelungen zur besten Ausführung ab und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei der entsprechende Investmentmanager jeweils im besten Interesse des Fonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der jeweilige Investmentmanager sich gegebenenfalls in einem Interessenkonflikt im Hinblick auf seine eigene Rolle und seinen eigenen Interessen und der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Mit der Wiederanlage des Fonds von Barsicherheiten, welcher dieser aufgrund von derivativen OTC Geschäften oder aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhalten hat, ist das Risiko eines Verlustes verbunden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat eine Reduzierung der beim jeweiligen Transaktionsende zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Folge, welcher der Fonds an die Gegenpartei zurückzuerstatten hat. In diesem Fall wäre der Fonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Fonds resultieren würde.

Wahrung der Rechte der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber über einen Intermediär in einen Fonds investiert hat, der die Anlage in seinem Namen aber im Auftrag des Investors tätigt, (i) können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden und (ii) kann ein Anteilinhaber in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder bei Nichteinhaltung der für den OGAW geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Hinweis zur Verarbeitung persönlicher Daten

Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“) sammelt, verwahrt und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die von den Anlegern zur Erfüllung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege. Dies schließt die Weitergabe der personenbezogenen

Daten an die von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister mit ein. Die verarbeiteten Daten enthalten insbesondere den Namen, die Kontaktdetails (einschließlich der Anschrift sowie der E-Mailadresse), Bankdetails, der investierte Geldbetrag und Beteiligungen (die „personenbezogene Daten“). Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den Antrag des Anlegers auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und kann diese personenbezogenen Daten durch einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft ändern lassen, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind. Die von dem Anleger gelieferten personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen, Dividendenzahlungen an Anleger, Durchführung von Kontrollen bezüglich exzessiver Handels- und Börsenzeiten und die Einhaltung von Geldwäschevorschriften verarbeitet. Die von den Anlegern gelieferten personenbezogenen Daten werden auch für die Führung des Anteilregisters des Fonds benötigt.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können. Auf die im Internet unter <https://www.feri.lu/policies> aufgeführte Datenschutzerklärung wird verwiesen.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Portfoliomanager werden jederzeit sämtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche ihnen durch anwendbare Gesetze, Regeln und Vorschriften auferlegt werden, nachkommen. Insbesondere sind dies das Gesetz vom 12. November 2004 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie CSSF Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung.

Um das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezogen auf die Vermögenswerte des Fonds bewerten und verringern zu können wird die Domizilierung der Vermögenswerte berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich gegen aktuelle Sanktionslisten sowie, falls anwendbar, Namensprüfungen. Die vorgenannten Maßnahmen werden initial bei Erwerb der Vermögenswerte sowie regelmäßig fortlaufend durchgeführt.

Falls Anteile am Fonds über einen dritten Intermediär, welcher im Auftrag seiner Kunden handelt, gezeichnet werden, kommen gemäß Artikel 3 der CSSF Verordnung 12-02 verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber dem Intermediär zur Anwendung.

Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil)

Der allgemeine Teil dieses Verwaltungsreglements, das in der derzeit gültigen Fassung beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegung im *RESA* veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für mehrere von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in der Form des „*Fonds commun de placement*“ aufgelegte und verwaltete Fonds fest, soweit der besondere Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds diesen allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
4. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im *RESA* veröffentlicht.

Artikel 2 Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend als „Spuerkeess“ bezeichnet), zur Depotbank im Sinne des Gesetzes von 2010 und gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags bestellt.

Die Spuerkeess ist eine eigenständige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) unter luxemburgischem Recht. Die Spuerkeess ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen. Sie ist von der CSSF in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/48/EG, die durch das geänderte Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, autorisiert, ihren Aktivitäten nachzugehen.

Der Depotbank obliegen die ihr in den Luxemburger Gesetzen zugewiesenen folgenden Kernaufgaben:

- a) Überwachung und Überprüfung der Cashflows des Fonds;
- b) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich und insbesondere der Verwahrung von Finanzinstrumenten und die Prüfung des Eigentums der sonstigen Vermögenswerte;
- c) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Herausgabe, der Rückkauf und die Stornierung der Vermögenswerte gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden;
- d) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften berechnet wird;
- e) Gewährleistung, dass in Transaktionen, in denen der Fonds verwickelt ist, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- f) Gewährleistung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;
- g) Ausführung der ordnungsgemäßen Aufträge des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement widersprechen.

Die Depotbank ist berechtigt, einen Teil oder alle ihre Verwahrflichten im Einklang mit dem Depotbankvertrag an Drittstellen zu übertragen. Die Liste mit den Drittstellen, an die die Depotbank Pflichten übertragen kann, ist auf der Webseite der Depotbank verfügbar (<https://www.spuerkeess.lu>).

In der Ausübung ihrer Pflichten wirkt die Depotbank ausschließlich im Interesse des Fonds, respektive der Anteilinhaber.

Interessenkonflikte können jedoch von Zeit zu Zeit zwischen der Depotbank und den Drittstellen entstehen. Im Falle eines potentiellen Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben berücksichtigt die Depotbank jederzeit die anwendbaren Gesetze sowie die Aufgaben und Pflichten des Depotbankvertrags.

Des Weiteren können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer Gesellschaft, die dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Stellen nahesteht, entstehen. Zum Beispiel kann die Depotbank oder eine ihr nahestehende Gesellschaft, als Depotbank, Drittstelle oder Verwalter für andere Fonds agieren. Aus diesem Grund kann die Depotbank (oder eine ihr nahestehende Gesellschaft) im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten einen potentiellen Interessenkonflikt mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Fonds, für die

die Depotbank, oder eine ihr nahestehende Gesellschaft, Funktionen ausführt, haben. Folgende potentielle Interessenkonflikte wurden identifiziert:

- Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung der Verwahrpflichten an Drittstellen: keine der Drittstellen, an die die Depotbank Verwahrpflichten übertragen hat, gehören der Spuerkeess-Gruppe an, so dass das Risiko potentieller Interessenkonflikte unerheblich scheint;
- Die Depotbank übt ihre Tätigkeit als Verwahrstelle auch für andere Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Fonds gerecht behandelt werden;
- Die Depotbank übt neben ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle andere Bankdienstleistungen für den Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Bankdienstleistungen gerecht ausgeführt werden.

Sollte sich die Rechtslage oder die Organisationsstruktur respektive die Zusammenarbeit der beteiligten Parteien ändern, so muss ebenfalls mit einer Änderung der Art sowie dem Umfang von potentiellen Interessenkonflikten gerechnet werden. In diesem Fall wird der aktuelle Verkaufsprospekt und/oder das Verwaltungsreglement entsprechend angepasst werden.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zu Übertragungen an Drittstellen und in diesem Zusammenhang stehende mögliche potentielle Interessenkonflikte können Anteilsinhaber bei der Depotbank anfordern.

Die Depotbank ist gegenüber dem Fonds und den Anteilsinhabern verantwortlich für den Verlust von Finanzinstrumenten durch die Depotbank oder durch Drittstellen, an die die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Falle eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten muss die Depotbank innerhalb der üblichen Fristen ein Finanzinstrument identischen Typs zurückgeben oder den entsprechenden Betrag an den Fonds überweisen. Die Depotbank ist nicht für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unabwendbar gewesen sind.

Die Depotbank ist ebenfalls gegenüber dem Fonds und den Anteilsinhabern verantwortlich für alle Verluste, die auf fahrlässige Fehler der Depotbank oder einer absichtlich schlechten Ausführung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Die Verantwortung der Depotbank wird nicht durch die Übertragung von Funktionen an Drittstellen beeinflusst.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form per Einschreiben gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 3 Fondsverwaltung

1. Verwaltungsgesellschaft ist die FERI (Luxembourg) S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Festlegung der Anlagepolitik erfolgt entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen die in Anhang II des Gesetzes von 2010 benannten administrativen Aufgaben, das Investmentmanagement und/oder den Vertrieb auf andere Gesellschaften übertragen. Sie kann des Weiteren unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilinhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

1. Generelles

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagermöglichkeiten auf den Fonds nicht angewendet werden und/oder zusätzliche Richtlinien aufführen.

2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds grundsätzlich anlegen in:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g) Derivate, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder OTC-Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom

25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Sonstige Vermögenswerte

Der Fonds kann daneben:

- a) bis zu 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 2. genannten Vermögenswerten mit Anlagecharakter anlegen;
- b) bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvierender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z.B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds

trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Darlehens erwerben.

4. Risikostreuung

- a) Der Fonds darf höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- bei derselben Einrichtung getätigten Einlagen und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.

- c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 3. a) und b), darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften

oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens angelegt werden.

- d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2019/2162“) sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Auf-sicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Falle der Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35% des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20% seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die von ihr verwalteten Investmentfonds insgesamt stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.
- k) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
 erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 4. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzigen möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 4. a) bis e) und Nr. 4. h) bis k) beachtet. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten werden, findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 *mutatis mutandis* Anwendung.

5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds **nicht**:

- a) direkt Waren oder Edelmetalle erwerben
- b) in Immobilien anlegen, wobei immobiliengesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;
- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10% des Netto-Fondsvermögens überschreiten;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehender Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 2. bis 4. beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;
- b) der neu aufgelegte Fonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teifonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teifonds entstanden sind, ist jeder Teifonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsgesellschaft ist es gestattet, für Fonds unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF Rundschreiben Techniken und Instrumente (Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte) zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement vorzunehmen. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG einsetzen. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das CSSF Rundschreiben 08/356 genutzt werden. Dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- I. Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- II. Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (i) Verminderung von Risiken;
 - (ii) Verminderung von Kosten;
 - (iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- III. Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

Unter keinen Umständen darf der Fonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem CSSF Rundschreiben 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und –Instrumenten zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf der Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Dazu kann der Fonds Wertpapiere direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Dazu muss der Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Sicherheit erhalten, deren Gegenwert mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheiten müssen die im CSSF Rundschreiben 08/356 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus den in der nachstehenden Tabelle über Bewertungsabschläge ersichtlichen Vermögenswerten zusammen. Erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit dem oben genannten Rundschreiben wiederangelegt werden. Entsteht dabei eine Hebelwirkung, ist diese in der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Wertpapierleihgeschäfte haben ferner zur Voraussetzung, dass die Gegenpartei aufsichtsrechtlichen Überwachungsregelungen untersteht, die von der CSSF als mit dem EU Recht im Einklang stehend anerkannt werden. Sollte der Fonds über ein standardisiertes, von einem anerkannten Wertpapierclearingsystem organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen, bedarf es keiner Sicherheit, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream Banking S.A., der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleiher der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet. Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten zum überwiegenden Teil dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Die Identität des Rechtsträgers, an den diese direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren gezahlt werden, wird in den jeweiligen Jahresberichten veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der jeweilige Investmentmanager darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren hat der Fonds sicherzustellen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann, wobei eine Frist bis maximal sieben Tage als Vereinbarung zu betrachten ist, bei der der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes zum Verkauf von Wertpapieren hat der Fonds sicherzustellen, dass er jederzeit dem Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Geschäft beenden kann, wobei eine Frist bis maximal sieben Tage als Vereinbarung zu betrachten ist, bei der der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglement kann entnommen werden, ob der Fonds derzeit Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anwendet.

c) Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann in derivative Finanzinstrumente anlegen, welche außerbörslich gehandelt werden, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gesamtrendite-Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen und im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds.

Die Gegenparteien der OTC Derivate werden unter den Finanzinstituten ausgewählt, die einer Aufsicht unterliegen (sowie Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen) und welche auf die jeweilige Transaktion spezialisiert sind. Die Identität der Gegenpartei wird im Jahresbericht veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds angewandten Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Die für Rechnung des Fonds übertragenen Sicherheiten können dazu benutzt werden, das jeweilige Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem das jeweilige Portfolio ausgesetzt ist, sofern und soweit diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der von dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn Haircut Strategien angewandt werden.
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.
- Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

- Sofern die Gesellschaft von einer Gegenpartei im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einen Sicherheitenkorb („Collateral Basket“) erhält, darf das Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Sofern die Gesellschaft unterschiedliche Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

Als solche Sicherheiten sind die in der nachstehenden Tabelle über Bewertungsabschläge genannten Arten zurzeit statthaft.

Umfang der Besicherung:

Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Fonds innerhalb der im Verkaufsprospekt beziehungsweise im Verwaltungsreglement gesetzten Grenzen den erforderlichen Umfang der Besicherung für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen / Haircut Strategie:

Erhaltene Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag aufgrund zur Verfügung stehender Marktpreise sowie unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage ihrer Haircut-Strategie festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren. Grundsätzlich finden in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen Anwendung.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in der Währung des Fonds	0%
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in einer anderen Währung als jener des Fonds	Bis zu 10%
Geldmarktfonds	Bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz, sowie Rentenfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil < 30%	Bis zu 20%

Aktien und andere Beteiligungspapiere, sowie Aktienfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil > 30%:	Bis zu 40%
Sonstige Vermögenswerte, die die vorerwähnten Anforderungen an Sicherheiten erfüllen	Bis zu 50%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Wiederanlage von Sicherheiten:

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhaltene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen, sofern nicht ausdrücklich durch das Luxemburger Recht zugelassen, weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen lediglich in liquide Vermögenswerte reinvestiert werden, welche gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts, insbesondere der ESMA Richtlinien 2012/832, die durch das CSSF Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, zugelassen wurden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten insgesamt 20% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten darf.

8. Risikomanagement

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des CSSF Rundschreibens 11/512 sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb den in vorstehender Nr. 4. a) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nr. 4. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet, wobei indexbasierte Derivate unberücksichtigt bleiben.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nummer 8 mitberücksichtigt werden.

Nutzt der Fonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 Techniken und Instrumente, einschließlich Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte, um sein Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Nähere Angaben zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Fonds enthält der jeweilige besondere Teil des Verkaufsprospekts.

Artikel 5 Anteile

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.
5. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass die Anteile in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesen Fällen nicht.

Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der OGA-Administration, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Alle vorgenannten bzw. weitere juristische Personen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, müssen jederzeit die gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die OGA-Administration, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

4. Sofern im besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Anteile an jedem Bewertungstag bewertet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der Fondswährung.
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Anteile an U.S Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.
Darüber hinaus ist es den Anteilinhabern ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren US.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.
Sollte sich ein Anteilinhaber als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Anteilinhaber zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag.

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Kurs des vorausgehenden Geschäftstages bewertet;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren festgestellten Schlusskurs des

vorausgehenden Geschäftstages bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere hätten veräußert werden können;

- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht oder gemäß Art. 7 Nr. 1 a) und b) nicht verfügbar sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert des vorausgehenden Geschäftstages bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis oder Kurs des vorausgehenden Geschäftstages bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert des vorausgehenden Geschäftstages bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise des vorausgehenden Geschäftstages solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten des vorausgehenden Geschäftstages bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Entwicklung des Underlyings, bestimmten Marktwert des vorausgehenden Geschäftstages bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt verfügbaren Devisenreferenzkursen des vorausgehenden Geschäftstages in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Nettoinventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich für den Fonds nach dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.
4. Anteilkauf- und Verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, sofern sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes ergibt.

Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; oder
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften

Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen; oder

3. wenn aus irgendeinem anderen Grund die Bewertung einer Anlage des Fonds nicht zeitnah oder präzise ermittelt werden kann; oder
4. wenn die Berechnung der Aktie oder des Anteilspreises in dem jeweiligen Master Fonds, in welchen der Fonds investiert hat, suspendiert wurde; oder
5. falls eine Verschmelzung oder ein ähnliches Ereignis, welches den Fonds betreffen, stattfindet, und wenn es von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig und im bestem Interesse der betreffenden Anteilinhaber befunden wird; oder
6. im Falle einer Indexaussetzung, der einer Finanzderivatanlage zugrunde liegt und welcher wesentlich für den Fonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilerwerbern und den Anteilinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

Artikel 9 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder Auslagen, zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
 - c) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements, Basisinformationsblätter sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;

- d) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, Basisinformationsblätter, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
 - e) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds, einschließlich der Kosten für Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
 - f) Kosten und eventuell entstehende Steuern bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - g) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggf. Ertragnisscheine sowie Ertragnisschein-Bogenerneuerung;
 - h) ggf. entstehende Kosten für die Einlösung von Ertragnisscheinen;
 - i) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
 - j) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
 - k) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement sämtlicher Risikoarten des Fonds sowie mit der Messung und der Analyse der Performance des Fonds, und
 - m) Gründungskosten des Fonds.
3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
 4. Das Basisinformationsblatt enthält Informationen über die Kosten und Gebühren des Fonds.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.

3. Spätestens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der OGA-Administration und den Zahlstellen erhältlich.

Artikel 11 Verschmelzung und Reorganisation

Falls aus jedwelchem Grund der Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds oder einer Anteilsklasse auf einen Wert sinkt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Minimumsbetrag für den Fonds oder Anteilsklasse festgelegt wurde, um auf wirtschaftlich effiziente Weise betrieben zu werden, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds oder Anteilsklasse erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds oder der Anteilsklasse hätte, oder zwecks einer wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn der Vertrag mit dem Investmentmanager gekündigt wurde und dieser nicht durch einen Ersatz-Investmentmanager ersetzt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, zwangsweise sämtliche Anteile des Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagenrealisierung und der Realisierungsaufwendungen) ab dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurücknehmen.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft wird vor dem Stichtag veröffentlicht (entweder in Zeitungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, oder per Mitteilung an die Anteilsinhaber, an die von ihnen angegebenen Adressen welche sich im Register der Anteilsinhaber befinden), um den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, und die Veröffentlichung wird die Gründe für, und die Vorgehensweise zur Zwangsrücknahme angeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teifonds.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Die Guthaben, die, ungeachtet welchen Grundes, nicht an die Anteilinhaber verteilt werden können, werden zunächst für sechs (6) Monate bei der Depotbank hinterlegt und nach diesem Zeitraum bei der *Caisse de Consignation* für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre) dort angefordert werden.

Alle zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Abweichend von Nr. 1 kann der besondere Teil des Verwaltungsreglements eine begrenzte Laufzeit für den Fonds vorsehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im *RESA* sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der CSSF kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen OGAW Verwaltungsgesellschaft übertragen.
4. Der Fonds kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Wird eine solche Auflösung vorgenommen, ist dies im *RESA* sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe sowie der Umtausch und gegebenenfalls die Rücknahme von Anteilen werden am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der

Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *RESA* veröffentlicht.

Artikel 14 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 15 Gerichtsstand, Vertragssprache und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anteilinhaber bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
4. Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dieser allgemeine Teil des Verwaltungsreglements tritt zum 24. April 2025 in Kraft.

Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)

Für den Best Global Concept (der „Fonds“) ist der allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner derzeit gültigen Fassung integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

BESONDERER TEIL

Artikel 16 Depotbank

Depotbank ist die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg.

Artikel 17 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie einen attraktiven Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Anteilen an offenen Aktienfonds angelegt, die das ihnen zufließende Vermögen international investieren. Daneben können jedoch insbesondere auch Anteile an gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds erworben werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, wie beispielsweise Bargelder in Kontokorrentkonten) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettofondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 51% des Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Bezüglich der relevanten Kapitalbeteiligungen wird auf die Begriffsbestimmung im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Fonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Fonds,

beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

Bei der Auswahl der Zielfonds in deren Anteile das Fondsvermögen investiert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft Fonds mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen.

Bei den Zielfonds handelt es sich, mit Ausnahme der Anlagen in Zielfonds welche im Rahmen des Artikels 4 Nr. 3. a) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ausgeführt werden, um Investmentfonds des offenen Typs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Verwaltungsreglements.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der FERI-Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der FERI-Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Um in effizienter Weise die Rendite-/Risikostrukturen des Fonds zu optimieren, ist es akzessorischer Teil der Anlagepolitik des Fonds, durch den Abschluss von Swap-Verträgen an der Performance der zugrundeliegenden ARIX Finanzindizes (Absolute Return Investable Indizes) teilzunehmen. Diese Indizes sind im besonderen Teil des Verkaufsprospektes näher beschrieben. Entsprechende Swap-Verträge werden jeweils im besten Anlegerinteresse und unter den bestmöglichen Marktbedingungen mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen. Sie werden zudem eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten. Um das Verlustrisiko durch entsprechende Swap-Verträge in angemessener Weise weiter zu begrenzen, werden diese wertmäßig nicht mehr als 10% eines Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), da der Fonds keine ESG Strategie verfolgt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Artikel 18 Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung definiert, einsetzen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungsreglements des Fonds entsprechend der anwendbaren regulatorischen Vorschriften angepasst.

Artikel 19 Anteilscheine und Anteilklassen

1. Die Anteile sind in registrierten Namensanteilen, die auch in Bruchanteilen mit bis zu drei Nachkommastellen verbrieft sein können, oder Globalzertifikaten verbrieft.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
4. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 3 wird der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungstag der Teil des Nettoinventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.

Artikel 20 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der EURO.
2. Die Verwaltungsgesellschaft oder eine von ihr beauftragte Gesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) beträgt bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil.

5. Abweichend von Artikel 6 Nr. 4 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist zusätzlicher Bewertungstag der 31. Dezember eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist.
6. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

Artikel 21 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 1,6% p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen.
2. Die Vergütung für die Depotbank beträgt bis zu 0,2% p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen (zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer).
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Nr. 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125% jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank können aus den von ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigenden Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.

Artikel 22 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.
2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt,

Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Artikel 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieser besondere Teil des Verwaltungsreglements tritt zum 24. April 2025 in Kraft.

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft:

FERI (Luxembourg) S.A.
18, Boulevard de la Foire
L-1528 Luxemburg
gegründet am 23. Mai 2007
Gesellschaftskapital: EUR 5.000.000

Vorstand:

Sebastian Bönig
Christian Schröder
Marcus Storr
Daniel Hippchen

Aufsichtsrat:

Marcel Renné (Vorsitzender)
Vorsitzender des Vorstandes der FERI AG, Bad Homburg

Dieter Ristau (stellvertretender Vorsitzender)
Independent Consultant

Helmut Haag
Vorstand Finance & Mediation S.A.

Dr. Marcel V. Lähn
Mitglied des Vorstandes der FERI AG, Bad Homburg

Investmentmanager:

FERI AG
Rathausplatz 8-10
D-61348 Bad Homburg

Depotbank:

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg
1, place de Metz
L-2954 Luxemburg

Funktion der Register- und Transferstelle, der Anteilswertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundenkommunikation („OGA-Administration“):

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1122 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zahlstellen:

in Luxembourg
Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg
1, place de Metz
L-2954 Luxembourg

in der Bundesrepublik Deutschland
MLP Banking AG
Alte Heerstrasse 40
D-69168 Wiesloch

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland:

MLP Banking AG
Alte Heerstrasse 40
D-69168 Wiesloch

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle:

MLP Banking AG
 Alte Heerstrasse 40
 D-69168 Wiesloch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (feri.lu/investmentloesungen) sind folgende weitere Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich:

- der aktuelle Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungs- und Sonderreglement,
- die Basisinformationsblätter,
- Jahres- und Halbjahresberichte,
- Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Veröffentlichungen

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/investmentloesungen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds,
- Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, sowie an die Zahl- oder Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere

Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/policies.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können dabei unterschiedlich ausgelegt werden und es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass eine Korrektur von Fehlern im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sondern grundsätzlich erst für das jeweils laufende Geschäftsjahr Berücksichtigung findet. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

FERI (Luxembourg) S.A.

18, Boulevard de la Foire
1528 Luxembourg
Luxemburg

Tel.: +352 270 448 - 0 Fax: +352 270 448 - 729

www.feri.lu